



Liebe Leserin, lieber Leser!

Eine bürgernahe, effektive und effiziente Gemeinde benötigt motivierte und qualifizierte MitarbeiterInnen und FunktionärInnen, welche ergebnisorientiert handeln. Somit kommt den Humanressourcen die Rolle als wichtigstes Leistungspotenzial bzw. Leistungsreserve zur Steigerung der Effizienz und Qualität des Verwaltungshandelns zu, wodurch das Personal somit immer stärker zum Erfolgs-, aber auch Engpassfaktor für den öffentlichen Sektor wird.

In diesem Zusammenhang darf der Start eines neuen Durchgangs des „Kommunalen Bildungsforums“ in St. Georgen am Längsee bekannt gegeben werden. Ziel ist es, Gemeinde-FunktionärInnen berufsbegleitend einen Überblick über ausgewählte Themenfelder der Kommunalpolitik zu vermitteln. Nähere Informationen finden Sie auf Seite 12.

Mag. Doris Burgstaller
Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)

News

Zur Reihe Strafrecht: Amtsmissbrauch	2
Bäume an Grundstücksgrenzen: Der Baum im Nachbarrecht	5
Der Grundsteuer-Blues	10
Kommunales Bildungsforum	12

Verwaltungsgerichtshof

Unzulässigkeit der Verhandlungsführung durch einen Rechtsanwalt	13
--	----

Landesgesetzblatt

vom 19. April 2011 bis 26. Juli 2011	14
--------------------------------------	----

Termine	16
---------	----

Zur Reihe Strafrecht: Amtsmissbrauch

von Mag. Martin Horner

Mit der nun startenden Reihe sollen ausgewählten Bestimmungen des Strafrechts mögliche Berührungspunkte in der täglichen Verwaltungsarbeit der Gemeinden gegenübergestellt werden. Aufgrund der notwendigen Kürze der Darstellung kann kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Ziel der Darstellung ist es, für strafrechtliche Aspekte zu sensibilisieren.

Die dargestellten Straftatbestände werden im Strafgesetzbuch abstrakt umschrieben und sollen im Folgenden beispielhaft auf Lebenssachverhalte umgelegt werden.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist allgemein, dass sämtliche sog. Tatbestandsmerkmale, sämtliche Merkmale, mit welchen die strafbare Handlung im Gesetz beschrieben wird, erfüllt sind. Dies betrifft sowohl die objektive Tatseite wie auch die subjektive Tatseite, es muss sich also der umschriebene Sachverhalt in der Lebensrealität wiederfinden und die Voraussetzungen auf Wissens- und Wollensebene (des Täters) vorhanden sein, damit Strafbarkeit gegeben ist. Im Folgenden werden exemplarisch einzelne Elemente beleuchtet, um ein Verständnis des Umfangs ausgewählter Straftatbestände zu schaffen.

I. Amtsmissbrauch

Missbrauch der Amtsgewalt

§ 302. (1) Ein *Beamter*, der mit dem *Vorsatz*, dadurch einen *anderen* an seinen *Rechten* zu *schädigen*, seine *Befugnis*, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren *Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte* vorzunehmen, *wissentlich missbraucht*, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

§ 74. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist *Beamter*: jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Bundesgesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem österreichischen Beamten gleichgestellt ist

Das Strafgesetzbuch (StGB) legt abstrakt fest, was es unter „Missbrauch der Amtsgewalt“ im Sinne des § 302 StGB sowie unter „Beamter“ versteht.

Der strafrechtliche *Beamtenbegriff* ist unabhängig vom dienstrechtlichen. Es kommt auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an. Beamte sind beispielsweise Bürgermeister, Bedienstete einer Gemeinde, Angehörige der Schulverwaltung. Auch infolge Ausgliederung „Beliehene“ sind Beamte. So wurden beispielsweise als Beamte betrachtet auch Jagdaufseher, ad hoc bestelltes Mitglied einer Wahlbehörde, de facto agierende Viehbeschauer, Angestellte einer Bewachungsfirma in Ausübung der zugewiesenen Aufgaben der Parkraumüberwachung. Gesichert ist durch Rechtsprechung, dass die Mitglieder des Gemeinderates in ihrer Funktion als Baubehörde zweiter Instanz den Beamtenbegriff erfüllen. Nach Ansicht einzelner Strafrechtsexperten erfüllen die Mitglieder des Gemeinderates in allen mit dieser Funktion in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten den strafrechtlichen Beamtenbegriff. Ebenfalls fallen Amtssachverständige unter den Beamtenbegriff.

Die *Befugnis* ist die Erlaubnis zur Vornahme bestimmter Amtsgeschäfte. Eine nicht zukommende Befugnis kann nicht missbraucht werden. Es kommt dabei auf den abstrakten Aufgabenbereich an, sachliche oder örtliche

Unzuständigkeit schließt den Missbrauch nicht aus. So ist beispielsweise ein im Innendienst beschäftigter Polizeibeamter abstrakt zu Kontrolltätigkeiten im Straßenverkehr befugt. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs missbraucht etwa ein Magistratsbeamter, der konkret bescheidmässig zu bewilligende Einzelgenehmigungen nur vorzubereiten hatte, tatsächlich aber sogleich die vorläufige Zulassung ungeachtet fehlender Voraussetzungen erwirkte, seine Befugnis, sofern er zu Geschäften der vorgenommenen Art grundsätzlich berufen ist.

Amtsgeschäfte sind Rechtshandlungen und gleichwertige faktische Verrichtungen. So zählt etwa die Ausübung der Dienstaufsicht über Untergebene im Bereich der Hoheitsverwaltung zu den Amtsgeschäften. Werden Untergebene zu dienstfremden Verrichtungen herangezogen, ist Amtsmissbrauch vorliegend. Beispiel: die Veranlassung eines untergebenen Polizeibeamten zu falscher Krankmeldung und Arbeitsleistungen in der Privatwohnung.

Verlangt wird von Gesetz ein Handeln „in Vollziehung der Gesetze“, dies bedeutet Hoheitsverwaltung. Hoheitsverwaltung erfordert ein Verhältnis der Überordnung/Unterordnung, die Verwendung hoheitlicher Rechtsformen wie Verordnung, Bescheid, Urteil etc.. Die Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze ist typisches Indiz für Hoheitsverwaltung. So verantwortet der Gemeindesekretär, der im Rahmen des Baus und der Erhaltung von Straßen Malversationen betreibt, allenfalls Untreue nach § 153 StGB, im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens würde Amtsmissbrauch vorliegen. Typische Bereiche der Hoheitsverwaltung sind Gerichtsbarkeit, Kriminalpolizei, Baupolizei, Förderverwaltung, sofern mit Bescheid abgesprochen wird. Typische Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung sind Herstellung und Instandhaltung öffentlicher Straßen, Bau und Instandhaltung gemeindeeigener Gebäude, Führung einer Krankenanstalt, Einkauf von Kanzleimaterial, Subventionsge-

währung, sofern nicht in Bescheidform abgesprochen wird. Die Einhebung und Verrechnung von durch Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühren betrachtet der Oberste Gerichtshof als Hoheitsverwaltung. Weitere Beispiele für Hoheitsverwaltung: die Einberufung und Anberaumung von Gemeinderatssitzungen, die Nichtbeachtung von Bauabständen und Bebauungsdichte im Baubewilligungsverfahren.

Notwendig ist der *Missbrauch der Befugnis*. Dabei handelt es sich um den gesetzwidrigen Gebrauch. Hier macht der Beamte von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch, aber nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise. Missbrauch kann auch durch Unterlassen begangen werden. Der Beamte bleibt untätig, obwohl er von seiner Befugnis Gebrauch machen müsste. Beispiele: das Heranziehen von Kanzleipersonal zu privater Sekretariatstätigkeit, eine wahrheitswidrige Verkehrsunfallsanzeige, die Genehmigung eines Hausbaus im Grünland, die Bestätigung dieser Entscheidung durch den Gemeinderat. Weiters: der Bauamtsleiter einer Gemeinde, der für einen Bewilligungswerber den Bauplan erstellt, diesen auf Übereinstimmung mit der Bauordnung prüft und den Entwurf für eine Entscheidung dem Bürgermeister vorlegt. Der Befugnismissbrauch liegt darin, dass er Planverfasser und zugleich Bausachverständiger war.

Beispiele für das Begehen durch Unterlassen: der Bürgermeister unterlässt es, gegen einen ohne Baubewilligung ausgeführten und genutzten Stall einzuschreiten, Exekutivorgane leiten Anzeigen nicht an die Strafbehörden weiter, Gemeinderatssitzungen werden nicht zeitgerecht einberufen oder Bau- oder Gewerbeverhandlungen nicht anberaumt. Ähnliches gilt für Behörden oder öffentliche Dienststellen, wenn im Falle von Bediensteten, die im Rahmen der amtlichen Tätigkeit eine strafbare Handlung begangen haben, keine Strafanzeigen eingebracht werden.

Der Beamte muss dabei *wissen*, dass er seine Befugnis missbraucht. Er muss weiters dem



Vorsatz haben, jemanden *anderen zu schädigen*. Der Andere kann eine physische oder juristische Person sein, etwa eine Gebietskörperschaft. Jede Rechtsschädigung kommt in Betracht, Vermögensrechte, immaterielle Rechte, Persönlichkeitsrechte, öffentliche Rechte. Eine exakte juristische Kenntnis des vom Schädigungsvorsatz erfassten Rechts ist nicht erforderlich. Beispiele: Schädigung des Rechts auf Strafverfolgung schlechthin, richtige Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung und richtige Feststellung eines Wahlergebnisses, richtige Abwicklung eines Volksbegehrens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Eine Schädigung an Rechten kann auch darin liegen, dass Verfahrensvorschriften gänzlich missachtet werden. Dabei ist es erforderlich, dass ein korrektes Verfahren nicht einmal ansatzweise durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang ist es ohne Belang, ob die Entscheidung auch bei korrektem Verfahrensablaufs gleich ausgefallen wäre. Das Recht auf gesetzmäßige Verwaltungsrechtspflege ist unverzichtbar und es kann auch weder der Bürgermeister noch der Gemeinderat darauf verzichten. Als Beispiel dient der Bürgermeister, der es duldet, dass jemand ohne Beiziehung eines Baufachmannes und ohne Baubewilligungsverfahren eine Brücke verbreiterte, weiters der Bürgermeister, der in Ansehung eines konsenslos errichtet und genutzten Stalls die notwendigen Veranlassungen unterlässt. Differenzierter zu betrachten sind Fälle, in denen einzelne Verfahrensvorschriften übergangen werden. Die Judikatur betont dabei den hohen Stellenwert einer korrekten, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Verfahrensabwicklung. Beispiele: die Feststellung der Genussstauglichkeit von Fleisch bedarf der Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchungen. Dabei ist es ohne Belang, ob das Fleisch in einwandfreiem Zustand war oder nicht. Die *Weisung* des Vorgesetzten kommt als Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht. Strafgesetzwidrige Weisungen sind unbe-

achtet zu lassen. Umgekehrt kann die Nichtbefolgung einer Weisung Amtsmissbrauch darstellen.

Allgemeine Beispiele für Amtsmissbrauch: Das Unterlassen der Einhebung des vorgeschriebenen Wasserleitungsbaubetrages sowie der Kanalanschlussgebühr, genauso das Unterlassen der Einmahlung dieser Beträge, die Barbehebungen vom Verwaltungsabgabekonto durch den Kassier einer Gemeinde, das Unterlassen der Einstellung eines bescheidwidrig ausgeführten Baus. Ein Bürgermeister hatte Anträge von Personen auf Parzellierung von Grundstücken nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entschieden, weil er nicht entscheiden wollte. Er wurde wegen Amtsmissbrauch verurteilt. Ein Bürgermeister ist nicht mit Aufträgen zur Beseitigung von Bauwerken vorgegangen, die ohne bau- und raumordnungsrechtliche Bewilligungen errichtet worden waren, und hat auch keine entsprechende Bestrafung der Verwaltungsübertretungen veranlasst. Er wurde wegen Amtsmissbrauchs verurteilt. Ein Bürgermeister hat Land und Gemeinde in ihren Rechten auf Einhaltung der Verfahrensvorschriften, insbesondere des Grundsatzes der Raschheit im Ermittlungsverfahren und der Erlassung von Bescheiden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach einlangen, geschädigt, indem er auf entsprechende Widmungs- und Bauansuchen keine Widmungs- und Bauverhandlung anberaumte und weiterhin untätig blieb, zusätzlich die konsenslose Nutzung eines Schweinestalles zuließ. Ein Referent eines Straferferates wurde wegen unvertretbar milder Erledigung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Amtsmissbrauchs verurteilt. Der Oberste Gerichtshof hat auch festgehalten, dass der vom Vorsatz des Täters umfasste Schaden gar nicht eingetreten sein muss, der Täter sogar dann wegen des Amtsmissbrauches strafbar ist, wenn der Schaden gar nicht eintreten kann. ■



Mag. Martin Horner
LL.M., MAS
Abteilung 1
(Kompetenzzentrum
Landesamtsdirektion)



Bäume an Grundstücksgrenzen: Der Baum im Nachbarrecht

von Dipl.-Ing. Peter Herbst

Besitzer von Bäumen haben Rechte – im Hinblick auf Nachbarn vor allem aber auch Pflichten. Da wäre zunächst einmal die Verkehrssicherungspflicht und gegebenenfalls die (zivil- und strafrechtliche) Haftung des Baumbesitzers. Dazu muss die Verkehrssicherheit von Bäumen richtig eingeschätzt werden. Und wenn der Baum dem Nachbarn nicht auf den Kopf (oder das Haus oder andere Güter) fällt, kann er ihn immer noch durch Entzug von Licht und Luft beeinträchtigen. Da ist es dann zielführend, zu wissen, wann das nach den örtlichen Verhältnissen

gewöhnliche Maß überschritten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes dadurch wesentlich oder gar unzumutbar beeinträchtigt ist.

Verkehrssicherungspflichten

Unter „Verkehrssicherungspflicht“ versteht man ganz allgemein die Pflicht zur Absicherung von Gefahrenquellen. So ist jeder Grundbesitzer verpflichtet, entweder selbst alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass von seinem Grundstück keine Gefahren ausgehen, oder dafür Sorge zu tragen, dass



Nachbarrecht

notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter rechtzeitig getroffen werden.

Einen Baumbesitzer trifft daher die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Bäumen keine offensichtlichen Gefährdungen für die Allgemeinheit ausgehen können. Dabei handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung, von der sich der Besitzer nur durch den Nachweis befreien kann, dass er jede zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat. Da der Sorgfaltsmaßstab ein objektiver ist, gilt der Entlastungsbeweis nur dann als erbracht, wenn der Besitzer beweist, dass er alle Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen gesetzt hat, die vernünftigerweise nach der Verkehrsauffassung von ihm erwartet werden können.

Verkehrssicherungspflichten treffen aber nicht nur den, der eine Gefahrenquelle schafft, sondern auch den, der eine Gefahrenquelle in seiner Sphäre bestehen lässt.

Ob also für einen Schaden gehaftet wird, der durch die mangelhafte Beschaffenheit eines Baumes verursacht wurde, ergibt sich aus der analogen Anwendung des § 1319 ABGB; der lautet: „Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der *Besitzer* des Gebäudes oder Werkes zum Ersatze verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr *erforderliche Sorgfalt* angewendet habe.“

Die analoge Anwendung dieser Haftungsbestimmungen für Bauwerke auf die Haftung für Schäden durch umstürzende Bäume oder abbrechende Äste ergibt sich aus der von der Lehre gebilligten ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes.

Bäume sind aber nicht schon deshalb als gefährlich anzusehen, weil sie dastehen und bei entsprechender Einwirkung umfallen und fremdes Gut beschädigen könnten. Die verschärfte Haftung nach § 1319 ABGB kommt vielmehr nur dann zum Tragen, wenn die *erhöhte Gefährlichkeit nachweislich auf einem Mangel* beruht. Mangelhafte Beschaffenheit liegt aber nur dann vor, wenn durch den Zustand eines Baumes von diesem eine besondere Gefahr ausgeht. Sie kann etwa infolge mechanischer Verletzungen des Baumes oder einer Krankheit, unter Umständen aber auch bei einem abnormen Wuchs bestehen.

Grundsätzlich muss der Geschädigte beweisen, dass ein anderer den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat (§ 1296 ABGB). Im Fall der *Haftung für Schäden durch umstürzende Bäume oder abbrechende Äste* kommt es aber zur *Umkehr der Beweislast* (§ 1298 ABGB): Hier hat nicht der durch den Baum Geschädigte das Verschulden des Baumhalters (Schädigers), sondern der Schädiger seine Schuldlosigkeit zu beweisen.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht richtet sich stets nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles; die Grenzen ergeben sich aus der *Zumutbarkeit* geeigneter Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr. Dabei ist stets auch zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße betroffene Verkehrsteilnehmer selbst bestehende Gefahren erkennen und ihnen begegnen können. Unter „Verkehrsteilnehmern“ versteht man in diesem Zusammenhang nicht den Straßenverkehr oder Benützer öffentlicher Verkehrsmittel, sondern den geschäftlichen Verkehr in weiterem Sinne.

In einem Schadensfall hat der **Geschädigte** also nach § 1319 ABGB zu beweisen, dass

- überhaupt ein Schaden eingetreten ist,
- dieser Schaden durch den umstürzenden Baum oder fallende Äste verursacht wurde,
- die mangelhafte Beschaffenheit des Baumes die Schadensursache war und
- der Anspruchsgegner der Halter (Besitzer) des Baumes zum Schadenszeitpunkt war.



Gelingen diese Beweise, kann sich der **Besitzer (Halter) des Baumes** nur dadurch entlasten, dass er **alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt** aufgewendet hat (Beweislastumkehr!).

- Dieser Entlastungsbeweis ist erbracht, wenn der Halter Vorkehrungen getroffen hat, die vernünftigerweise nach der Auffassung des Verkehrs erwartet werden konnten.
- Er braucht keine über seine Sorgfaltspflicht im Sinne des § 1297 ABGB hinausgehenden Vorsichtsmaßnahmen zu treffen!

„Unzumutbarkeit entschuldigt“, aber „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“!
 Zivilrechtliche Haftung kann zu einer Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz führen, strafrechtliche Haftung zu einer strafgerichtlichen Verurteilung.
 Die zivilrechtliche Haftung kann daher mit einer Haftpflichtversicherung gedeckt werden, im Fall der strafrechtlichen Haftung ist dies jedoch nicht möglich.

Nachbarrecht

Das Österreichische Nachbarrecht vereint zwei Gedanken: Freiheit des Eigentums und Rücksichtnahme auf Dritte. Geht es um entlang von Grundstücksgrenzen stockende Bäume, finden sich die nachbarschaftlichen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen im § 422 ABGB. Mit dem Zivilrechtsänderungsgesetz 2004 (BGBl. 91/2004 vom 28. 10. 2003) wurde bekanntlich die uneingeschränkte Freiheit des Grundeigentümers in Bezug auf Nachbarbäume einer grundsätzlichen, deutlich „baumfreundlichen“ Neuregelung unterzogen.

Konnte man ursprünglich die vom Nachbargrundstück auf das eigene Grundstück überhängenden Äste und eindringenden Baumwurzeln ohne besondere Rücksichtnahme entlang der Grundstücksgrenze entfernen, so ist dies nunmehr nur unter möglicher Schonung des Nachbarbaumes zulässig. Der beschnittene Baum darf also keine nachhaltige Schädigung erfahren. Darüber hinausgehende Eingriffe (Kroneneinkürzung, Wurzelentfernungen) dürfen ohnehin nur im Einvernehmen mit dem Baumbesitzer vorgenommen werden.



Nachbarrecht

Immissionsverbot

Ein Grundstückseigentümer kann nunmehr seinem Nachbarn die von dessen Bäumen oder anderen Pflanzen ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von Licht und Luft untersagen und dies notfalls gerichtlich durchsetzen oder, zumindest durchzusetzen versuchen: Voraussetzung ist nämlich, dass diese Einwirkungen das ortsübliche Ausmaß überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks führen. Als relevante fachliche Beurteilungsparameter haben sich insbesondere herausgestellt:

- Lage, Größe, Form, Ausrichtung des betroffenen Grundstückes
- Technische Auswirkungen des jahreszeitlich unterschiedlichen Licht- und Schattenwurfes. Frage: Wird die ortsübliche Benutzung des Grundstückes erheblich beeinträchtigt?
- Wechselwirkungen mit baulichen Maßnahmen (Schattenwurf durch Überdachungen)
- Unzumutbarkeit der Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes (Abklärung der Erfordernis der künstlichen Belichtung der Wohnräume, Versumpfung, starke Vermoosung der Gartenbereiche, Unwirksamwerdung einer bestehenden Solaranlage infolge wachstumsbedingt verstärkter Schattenwirkung von Bäumen)
- Unbrauchbarkeit des Grundstückes für eine bestimmte (Garten-)Nutzung. Frage: Welche konkrete Nutzungsmöglichkeit wird durch die klagsgegenständliche Beschattung eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht?
- Nutzung des Grundstückes; je sonnenlichtabhängiger die Nutzung, umso eher Abwehr
- Möglichkeiten der Minimierung des Lichtentzuges; je leichter dem Störer die Abwehr möglich ist, desto eher die Abwehr
- Technische Möglichkeiten der Rücknahme des Kronenvolumens zur Reduktion des Schattenwurfes unter Berücksichtigung von Richtlinien für die Baumpflege (Önormen, ZTV-Baumpflege)
- Technische Auswirkungen von Kronenrückschnittmaßnahmen (Kronenkappungen) auf den Fortbestand der Bäume (Wechselwirkungen zur Verkehrssicherheit) unter Berücksichtigung des Stands der Technik und Wissenschaft in der Baumpflege
- Zuordnung der positiven Immissionen (wie starke Harzung über Parkplätzen, jedoch nicht normaler Abfall von Laub, Nadeln, Früchten; erforderliche Reinigung von Dachrinnen)
- Rechtlicher Status der schattenwerfenden Bäume (Wald, Gartenbäume)
- Vorrang einer öffentlich-rechtlichen Unterschutzstellung (was der Eigentümer nicht darf, darf auch der Nachbar nicht erzwingen)
- Zeitpunkt der Errichtung. Frage: Gründet die Schattenbildung aus einer nicht zu erwartenden schattenwerfenden Entwicklung der Gehölze und/oder wurde bereits „in den Schatten hineingebaut“?
- Indirekter Vergleich des bestehenden Lichtentzuges mit den lichtbedingten Auswirkungen (Schattenwurf) einer baurechtlich möglichen Bauführung
- Bedeutung älterer Rechte (Errichtung eines Gebäudes erfolgte im „Schattenwurf“ eines bereits bestehenden Baumbestandes)
- Abklärung, ob die Immissionsbelastung nach den örtlichen Verhältnissen das gewöhnliche Maß überschreitet bzw. eine ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigt wird.
- Bedeutung älterer Rechte (Errichtung eines Gebäudes erfolgte im „Schattenwurf“ eines bereits bestehenden Baumbestandes)
- Abklärung, ob die Immissionsbelastung

nach den örtlichen Verhältnissen das gewöhnliche Maß überschreitet bzw. eine ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigt wird.

Der Gesetzgeber hat hier bewusst auf den Erlass konkreter Abstandsvorschriften zugunsten einer einzelfallorientierten Entscheidung verzichtet. Dem Gedanken der gegenseitigen Rücksichtnahme folgend, soll der beeinträchtigte Nachbar sein Recht auf Immissionsschutz nur unter möglicher Schonung fremder Bäume und Gewächse und sachgerecht ausüben dürfen. Eine wesentliche Beeinträchtigung ist noch nicht ausreichend, es muss vielmehr zu unzumutbaren Auswirkungen für den Grundstücksnachbarn kommen.

Gespräch suchen ...

Das neue Nachbarrecht stellt auf das „Rücksichtnahmegebot“ ab. Ziel ist das einvernehmlich nachbarschaftliche Verhältnis. Gelingt dies nicht, ist die außergerichtliche Streitbeilegung durch Befassung einer Schlichtungsstelle zu suchen. Notariats- und Rechtsanwaltskammern helfen hier weiter. Erst wenn diese Schlichtungsversuche scheitern, ist der Weg zum örtlichen Bezirksgericht offen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch auch hier, dass das Gespräch der einfachere und meist wesentlich kostengünstigere Lösungsansatz bei nachbarschaftlichen Meinungsverschiedenheiten ist. ■

DI Mag. Peter Herbst

Forst-Sachverständiger und Jurist
bei der Agrarbehörde in Villach

Dr. Gernot Kanduth

Richter des Landesgerichts Klagenfurt

DI Dr. Gerald Schlager

Baum-Sachverständiger und
Universitätslektor in Salzburg



Fotonachweis: Tobias Rozsa, Büro für Werbung und Wunder

Buchtipp

Peter Herbst / Gernot Kanduth / Gerald Schlager

„Der Baum im Nachbarrecht“

Freude – Ärger – Risiko

Ein praktischer Ratgeber für alle Baumbesitzer
– und ihre Nachbarn

Was ist eigentlich ein „Baum“, wann steht er im „Wald“, und wann können Sie sich als „Besitzer“ oder aber „Nachbar“ eines Baumes betrachten? Was heißt es, Besitzer eines Baumes zu sein – welche Rechte und vor allem Pflichten ergeben sich für Sie daraus? Was bedeutet es dann, Verkehrssicherungspflichten zu haben, und wie weit geht die Haftung? Wie wird die Verkehrssicherheit von Bäumen richtig eingeschätzt? Und als Nachbar – wie können Sie sich gegen vom Nachbargrund ausgehende Einwirkungen, sei es durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch oder Erschütterung, oder aber durch Entzug von Licht und Luft, wehren, wann ist das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschritten, die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich oder gar unzumutbar beeinträchtigt?

Und was ist zu tun, wenn mit dem Nachbarn „einfach nicht zu reden ist“ – was kann ich von einem Baumsachverständigen erwarten, was vom Gericht?

Diese Fragen und vieles mehr beantwortet der vorliegende Ratgeber!

Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2011

ISBN: 978-3-7083-0748-0

€ 19,80

Der Grundsteuer-Blues

von Maïke Seidenberger

Für Kommunen ist die Steuer auf Grundbesitz eine der wenigen direkten Einkommensquellen. Allerdings keine dynamische: Sie geht seit Mitte der 1980er Jahre real zurück, obwohl der Wert der besteuerten Landflächen zum Teil dramatisch gestiegen ist.

Martin Schuster, Bürgermeister von Perchtoldsdorf, könnte einer Bemessung der Grundsteuer am Verkehrswert der Immobilien einiges abgewinnen: „Das wäre für die Gemeindefinanzen eine ideale Lösung. Man muss nur aufpassen, wie man das Modell für landwirtschaftlich und betrieblich genutzte Grundstücke gestaltet.“ Die Wiener Speckgürtel-Gemeinde lukriert trotz teurer Baugründe weit weniger als ein Zehntel ihrer Einnahmen aus der Grundsteuer, weil diese immer noch am zuletzt in den 1980er Jahren angehobenen Einheitswert bemessen wird. Dass Schuster trotzdem steigende Erträge im Budget hat, verdankt er dem Land Niederösterreich – dort wurden 2005 die Wohnbauförderrichtlinien so geändert, dass es für Häuslbauer keine befristeten Grundsteuerbefreiungen mehr gibt.

Nicht jeder Bürgermeister wünscht sich eine Grundsteuer-Reform. Ernst Karner, Bürgermeister der burgenländischen Kurgemeinde Bad Tatzmannsdorf, ist mit dem bestehenden System durchaus zufrieden: „Mir passt das gut.“ Von 2008 auf 2009 verzeichnete er ein Grundsteuerplus von fast 90 Prozent – ein Ausschlag, der laut Karner auf Hotelwidmungen zurückzuführen ist: „Da wird nach fünf Jahren abgerechnet.“

Grundsteuer alt

Grundsätzlich sei die Grundsteuer eine effiziente Steuer, findet Peter Biwald, Geschäftsführer des Zentrums für Verwaltungsforschung KDZ: „Man kann ihr nicht ausweichen; sie stellt ein pauschales Äquivalent für die dem Grundstück zuzurechnenden Gemeindeleistungen dar.“ Bemessen wird

sie nach dem Einheitswert des jeweiligen Grundstücks. Die Gemeinden können bei der Steuerfestsetzung einen einheitlichen Hebesatz von bis zu 500 Prozent des bundesweit einheitlichen Grundsteuermessbetrages anwenden. Allerdings müssen sie auch zeitlich begrenzte Grundsteuerbefreiungen gewähren, falls die Landesgesetze das vorsehen.

Dringender Reformbedarf

Die Grundsteuer ist schwer reformbedürftig: Zum einen ist der Einheitswert das letzte Mal in den 1980er Jahren angehoben worden. Die Steuer wird auch nicht an die Inflationsrate angepasst. Diese Erstarrung führt dazu, dass die Grundsteuer real immer weniger einbringt. Die fehlende Wertanpassung führt auch dazu, dass Grundbesitz gegenüber anderen Vermögensarten privilegiert ist, weil (Verkehrs-)Wertsteigerungen nicht mitbesteuert werden.

Weiteres Manko des schwächlichen Geldflusses: Allein die länderspezifischen Befreiungen kosten die Gemeinden pro Jahr rund 85 Millionen Euro (etwa 15 Prozent der gesamten Grundsteuereinnahmen), schätzt das KDZ. Längst überfällig wäre eine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte. Da den Finanzämtern dazu das Personal fehlt, lässt man es seit einigen Jahrzehnten einfach bleiben und sucht stattdessen Alternativen zur Reform des Bewertungsverfahrens.

Diskutiert wurde die Grundsteuer-Schieflage zuletzt 2010 im Rahmen der Debatte zur Budgetsanierung. Geworden ist aus den Reformvorschlägen bislang nichts. Die Salzburger Landeshauptfrau und amtierende Vorsitzende der Landeshauptleute-Konferenz Gabi Burgstaller preschte unlängst mit einer anderen Idee vor: Sie will die Wertsteigerung von Grundstücken durch Umwidmung von Grün- in Bauland besteuern. Die Einnahmen sollen zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt werden. Das würde allerdings nicht jeder Gemeinde Zusatzeinnahmen besche-

ren. „Für uns wäre das ein Nullsummenspiel“, sagt der Perchtoldsdorfer Bürgermeister Martin Schuster. Der Grund: Im Wiener Umland dürfen schon seit den 1990er Jahren keine Umwidmungen in Bauland mehr vorgenommen werden, wenn nicht dafür an anderer Stelle in der Gemeinde Bau- in Grünland rückgewidmet wird.

Grundsteuer neu

Das KDZ hat ein Modell einer umfassenden Reform der Grundsteuer als flächenbezogene Steuer entwickelt. Damit soll die Grundsteuer zu einer entsprechend der Grundwertentwicklung dynamischen Gemeindeabgabe werden.

Das Modell sieht vor, dass der Bund das Staatsgebiet in zwanzig Zonen einteilt. Das Finanzministerium könnte als Grundlage dafür die Kaufpreissammlung der Finanzämter benutzen; alle fünf Jahre soll die Einteilung per Verordnung überprüft beziehungsweise modifiziert werden. Alle Katastralgemeinden würden (abhängig von den Grundstückspreisen) einer Zonenart zugeordnet, dann per Gesetz für jede Zonenart und Grundstückskategorie Steuermesszahlen in Euro pro Quadratmeter festgelegt. „Deren Höhe wäre in erster Linie eine politische Entscheidung“, sagt KDZ-Experte Biwald.

Das KDZ-Modell differenziert die Steuermesszahlen pro Zonenart und innerhalb einer Zonenart nach acht Hauptgruppen und zehn Untergruppen entsprechend den Benützungarten (zum Beispiel bebaute/unbebaute Bauflächen, Einfamilienhäuser mit bis zu zwei Wohnungen, Landwirtschaft, Gärtnereien). Die bundesweit festgelegten Messzahlen wären „Mindeststeuersätze“, auf die zusätzlich ein gemeindespezifischer Hebesatz angewendet werden kann. Das würde die finanzielle Autonomie der Kommunen stärken, denn bei dessen Ausgestaltung könnte jede Gemeinde ihre besonderen Verhältnisse berücksichtigen. Die Hebesatz-

autonomie könnte auch zeitlich gestaffelt als Förderinstrument für Betriebsansiedlungen eingesetzt werden. Die Gemeinden würden dann auf dieser Basis den Grundsteuerbescheid für die Eigentümer erteilen.

Konzept

Nach dem KDZ-Grundsteuerkonzept wären nach der einmaligen Hauptveranlagung bei Inkrafttreten des neuen Grundsteuergesetzes keine umfassenden periodischen Nachbewertungen mehr nötig, was die Verwaltung stark vereinfachen würde.

Ändern sich die Grundstücksverhältnisse (zum Beispiel durch Flächenumwidmungen), wäre nur eine einzelfallbezogene Neuveranlagung des Grundsteuerermessbetrags nötig. Das würde wesentlich geringere Verwaltungskosten bedeuten als etwa eine regelmäßige Neufestsetzung von Einheitswerten einzelner Grundstücke auf Basis von Verkehrswerten. ■



Kommunales Bildungsforum

von Dr. Daniela Ebner



Dr. Daniela Ebner
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum
Landesentwicklung
und Gemeinden)

In Zusammenarbeit mit dem Kärntner Gemeindefund und der Kärntner Verwaltungsakademie wurden durch den Gemeindefundreferenten, Landesrat Dr. Josef Martinz, im Jahr 2010 die grundlegenden Eckpfeiler zur Abhaltung eines „Kommunalen Bildungsforums“ gelegt.

Ziel der berufsbegleitenden Ausbildung ist es, BürgermeisterInnen und GemeindefundmandatarInnen ein Überblickswissen über ausgewählte Themenfelder der Kommunalpolitik und der nachhaltigen Entwicklung von Gemeinden zu vermitteln.

In einem ersten Durchgang absolvierten 15 TeilnehmerInnen gesamt 5 Module (à 2 Halbtage) zu nachstehenden Themenbereichen:

- Staats- und Gemeindeorganisation
- Finanzen
- Public Management
- Raumordnung + Bauwesen
- Personal

Wir gratulieren den Absolventinnen und Absolventen!

Aufgrund des äußerst positiven Feedbacks sowohl seitens der TeilnehmerInnen als auch der Vortragenden und Kooperationspartner wird im September 2011 ein weiterer Durchgang des „Kommunalen Bildungsforums“ gestartet. Anmeldungen nimmt die Kärntner Verwaltungsakademie entgegen. ■

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. März 2011, Zl. 2009/06/0152, klargestellt, dass es nicht rechters sei, die Verhandlungsführung in einem Verwaltungsverfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) an einen Rechtsanwalt zu übertragen. Die Beschwerdesache bezog sich auf den aufsichtsbehördlichen Bescheid einer Landesregierung, mit der der letztinstanzliche Gemeindebescheid betreffend die Öffentlicherklärung eines Weges kassiert und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zurückverwiesen worden war; dies mit der Begründung, dass eine Vertretung des Bürgermeisters durch einen Rechtsanwalt bei Durchführung behördlicher Verfahren unzulässig sei und keine straßenrechtlich gebotene mündliche Augenscheinverhandlung durch die Behörde selbst stattgefunden habe. Demgegenüber argumentierte die beschwerdeführende Gemeinde, dass die Vorgangsweise, Werkverträge mit Rechtsanwälten abzuschließen, nicht nur den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspreche, sondern in vielen kleinen Gemeinden eine ständig geübte, in der Rechtsprechung unbeanstandet gebliebene Praxis sei und dies aus dem Recht auf freie innere Organisation des Amtsbetriebs erfließe.

Der Verwaltungsgerichtshof verwarf diese Argumentation. Ein Bediensteter der Gemeinde stehe in einem besonderen Dienstverhältnis mit der Gemeinde, das eine öffentlich-rechtliche oder vertragliche Grundlage haben kann (vgl. Art. 20 Abs. 1 B-VG). Ein mittels Werkvertrag beauftragter Rechtsanwalt werde nicht zu einem Bediensteten der Gemeinde im Sinne des Art. 21 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG. Auch § 55 AVG biete keine gesetzliche Grundlage dafür, einen Rechtsanwalt mit der Leitung einer mündlichen Verhandlung nach dem AVG zu betrauen, weil der Rechtsanwalt weder eine Verwaltungsbehörde, ein anderes Verwaltungsorgan noch ein Amtssachverständiger ist.

Die Leitung einer Verhandlung in einem behördlichen Verwaltungsverfahren sei ferner nicht eine rein innerorganisatorische Angelegenheit, die die Organe des Staates frei regeln können. Bei der Verhandlungsführung in einem Verwaltungsverfahren nach AVG handle es sich nicht um faktische Handlungen ohne Imperium im Gemeindebereich, sondern als Teil des behördlichen Verwaltungsverfahrens um einen Akt, der mit Imperium verbunden ist (vgl. § 34 AVG betreffend Ordnungsstrafen) und nach außen in Erscheinung tritt. An der Unrechtmäßigkeit der hier gewählten Vorgangsweise ändere der Umstand nichts, dass der in der Angelegenheit in erster Instanz zuständige Bürgermeister während der gesamten Verhandlung anwesend war.

Das vorliegende Erkenntnis folgt mithin dem Gedanken, dass dem Gemeindeamt nach Art. 117 Abs. 7 B-VG das Geschäftsbesorgungsmonopol zukommt und die Führung der hoheitlichen Gemeindeverwaltung auf Zeit gewählten, ernannten berufsmäßigen oder vertraglich bestellten Organwaltern im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG vorbehalten ist.

Hinsichtlich der Heranziehung von Rechtsanwälten zur Rechtsberatung der Verwaltungsbehörde ist im Übrigen an das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. September 2003, Zl. 2003/06/0102, zu erinnern. Hiernach habe die Behörde, die sich der Hilfe eines von ihr beauftragten Rechtsanwalts bedient, aus Eigenem für dessen Kosten aufzukommen und sei nicht befugt, diese Kosten gemäß § 76 AVG auf die Partei zu überwälzen. Die Lösung von Rechtsfragen im Rahmen der Wahrnehmung der behördlichen Zuständigkeit und die Vorbereitung von Bescheiden gehören zum allgemeinen Personal- und Amtssachaufwand einer Gemeinde (§ 75 Abs. 1 AVG), weshalb im Fall der Auslagerung („Outsourcing“) dieser Aufgaben auf einen Rechtsanwalt die hierfür notwendigen Ausgaben nicht als Barauslagen gemäß § 76 AVG vorzuschreiben sind. ■

Unzulässigkeit der Verhandlungsführung durch einen Rechtsanwalt

von Dr. Edmund Primosch
Abteilung 1
(Kompetenzzentrum
Landesamtsdirektion)
Präsidium

**Gesetz vom 10. Februar 2011,
mit dem das Kärntner Schul-
baufondsgesetz geändert wird,**

LGBl. Nr. 35/2001

1.a) Die Aufgaben des Kärntner Schulbau-
fonds beschränken sich gemäß § 3 des Kärntner
Schulbaufondsgesetzes – K-SBFG, LGBl.
Nr. 7/2009, auf die Förderung der Bereitstel-
lung und Sanierung von Schulgebäuden (ein-
schließlich Turnsälen und Lehrwerkstätten) für
Volksschulen, Sonderschulen, Hauptschulen,
Polytechnische Schulen, Berufsschulen und
Musikschulen. Die Förderungsberechnung er-
folgt auf Basis der in den Kärntner Schulbau-
vorschriften, LGBl. Nr. 86/1994, festgelegten
Raum- und Funktionsanforderungen bzw. der
Raum- und Funktionsvorgaben des Kärntner
Landesmusikschulwerkes.

b) Räumlichkeiten in Schulgebäuden, die nicht
schulisch, sondern anderwärtig (Kindergarten,
Nachmittagsbetreuung u. dgl.) genutzt wer-
den, werden bei der Förderungsermittlung ali-
quot (Flächenschlüssel) in Abzug gebracht. Die
Bereitstellungs- und Sanierungskosten müssen
für diese Bereiche von den Schulerhaltern ge-
tragen werden. Dieser Umstand verzögert in
vielen Fällen die Umsetzung von dringend not-
wendigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen,
insbesondere werden Sanierungsprojekte nicht
ganzheitlich umgesetzt. Aus diesem Grund
werden mit der vorliegenden Novelle die Auf-
gaben des Kärntner Schulbaufonds auf die För-
derung des Umbaus und der Sanierung von
Schulgebäuden für Volksschulen, Sonderschulen,
Hauptschulen und Polytechnische Schu-
len auch für die Unterbringung von Einrichtun-
gen der Kinderbetreuung (Kindergärten, Hort-
e, Kinderkrippen oder Kindertagesstätten) er-
weitert, sofern der Weiterbestand der Schulen
aufgrund der voraussichtlichen Schülerzahlen
mittelfristig gesichert erscheint (§ 3 Abs. 5).

2. Gemäß § 3 Abs. 3 K-SBFG hat der Fonds un-
ter Bedachtnahme auf Vereinbarungen zwi-
schen dem Bund und den Ländern gemäß
Art. 15a B-VG Maßnahmen, die der Reduktion
des Ausstoßes von Treibhausgasen dienen,
vorrangig zu fördern. In diesem Zusammen-
hang wird die Vereinbarung über Maßnah-
men im Gebäudesektor zum Zweck der Reduk-
tion des Ausstoßes von Treibhausgasen, LG-
Bl. Nr. 50/2009, BGBl. II Nr. 251/2009, die am
13. August 2009 in Kraft getreten ist (vgl. Art.
17 Abs. 1 der Vereinbarung), ausdrücklich an-
geführt. ■

**Verordnung der Landesregierung
vom 5. April 2011, Zl.: 11-VAG-
1/25-2010, mit der die Tierseu-
chenfondsbeiträge für das Jahr
2011 und der Zeitpunkt ihrer
Einhebung festgesetzt werden,**

LGBl. Nr. 36/2011 ■

**Verordnung des Landeshaupt-
mannes vom 30. März 2011,
Zahl: 15Sch-50/41/2011, mit
der ein Teil des Ossiacher Sees
für die Durchführung einer
Ruderregatta vorbehalten wird,**

LGBl. Nr. 37/2011 ■

**Kundmachung der Landes-
regierung vom 7. April 2011,
Zl. 2V-BG-1541/6-2011, betref-
fend Aussprüche des Verfas-
sungsgerichtshofes, dass Teile
von Ortsgebietsverordnungen
der Bezirkshauptmannschaften
Völkermarkt und Villach als
gesetzwidrig aufgehoben
werden,**

LGBl. Nr. 38/2011 ■

**Verordnung des Landeshaupt-
mannes vom 19. April 2011,
Zl. 15-Sch-20/116/2011, mit der
die Schifffahrt mit Fahrzeugen
mit Elektromotoren auf Kärntner
Seen geregelt wird – E-Boote VO,**

LGBl. Nr. 39/2011 ■

**Verordnung des Landeshaupt-
mannes vom 8. März 2011,
Zl. 1-LAD-ALLG-26/4-2011,
mit der die Geschäftseinteilung
des Amtes der Kärntner Landes-
regierung erlassen wird (K-GEA),**

LGBl. Nr. 40/2011 ■

**Verordnung des Landeshaupt-
mannes vom 8. März 2011, Zl.
2V-LG-1424/2-2011, mit der die
Geschäftsordnung des Amtes
der Kärntner Landesregierung
geändert wird,**

LGBl. Nr. 41/2011 ■

**Kundmachung des Landeshaupt-
mannes vom 11. April 2011,
Zl. 2V-LA-3/1-2011, betreffend
die Berichtigung von Druck-
fehlern im Landesgesetzblatt
für Kärnten,**

LGBl. Nr. 42/2011 ■

**Gesetz vom 10. 2. 2011, mit dem
das Kärntner Dienstrechtsgesetz
1994 (19. Kärntner Dienstrechts-
gesetz-Novelle), das Kärntner
Landesvertragsbediensteten-
gesetz 1994 (16. Kärntner
Landesvertragsbediensteten
gesetz-Novelle), das Kärntner
Gemeindebedienstetengesetz,
das Kärntner Stadtbeamtengesetz
1993, das Kärntner Gemeinde-
vertragsbedienstetengesetz
und die Kärntner Allgemeine
Gemeindeordnung geändert
werden,**

LGBl. Nr. 43/2011 ■

**Gesetz vom 17. 3. 2011, mit dem
das Kärntner Landes-Sicherheits-
polizeigesetz geändert wird,**

LGBl. Nr. 44/2011

1. Der Kärntner Landtag hat in seiner Sitzung
am 1. Oktober 2009 nachstehenden Beschluss
(Ldtgs. Zl. 26-2/30) gefasst:

„Die Kärntner Landesregierung wird aufgefor-
dert, dem Kärntner Landtag einen Entwurf ei-
nes Gesetzes, ähnlich dem Steiermärkischen
Aufsichtsgesetz, vorzulegen, welches
Gemeinden und Städte in die Lage versetzt,
durch Bestellung von Aufsichtsorganen die in
den Vollzugsbereichen der Gemeinden und
Städte gelegenen Verwaltungsvorschriften ef-
fektiver und effizienter vollziehen zu können.“
Mit der vorliegenden Novelle zum Kärntner
Landessicherheitspolizeigesetz wird dieser Re-
solution entsprochen.

2. Der Kärntner Landtag hat am 1. Feber 2007
folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kärntner Landesregierung wird aufge-
fordert, dem Kärntner Landtag einen Entwurf
über eine Änderung des Kärntner Landes-
und Sicherheitspolizeigesetzes vorzulegen, wel-
cher sicherstellt, dass die Stadtgemeinden und
Gemeinden gegen das immer stärker um sich
greifende organisierte Bettlerunwesen ein-
schreiten können.“

Mit der Aufnahme eines 4. Abschnittes in das
K-LSPG wird dieser Resolution entsprochen. ■

**Verordnung der Landesregierung
vom 23. 5. 2011, Zl. 4-WuS-3/1-
2011, mit der das höchstzuläs-
sige Jahreseinkommen (Famili-
eneinkommen) gemäß Anlage
I des Kärntner Wohnbauförde-
rungsgesetzes 1997, LGBl. Nr.
60/1997, valorisiert wird,**

LGBl. Nr. 45/2011 ■

**Verordnung der Kärntner Landes-
regierung vom 10. Mai 2011, Zl.
1-LAD-ALLG-58/4-2011, mit der
die Verordnung der Landesregie-
rung über die Durchführung des
Bedienstetenschutzes im Bereich
der Dienststellen des Landes, der
Gemeinden und der Gemeinde-
verbände (K-BSDV) geändert wird,**

LGBl. Nr. 46/2011 ■

Gesetz vom 17. 3. 2011, mit dem das Kärntner Aufzugsgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 47/2011

Die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), ABl. Nr. L 157, S 24, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/127/EG vom 21. Oktober 2009, ABl. Nr. L 310, S 29, ist im Kärntner Aufzugsgesetz – K-AG umzusetzen.

Im Sinne der einschlägig befassten Fachkreise und der Rechtsunterworfenen bzw. auf Grund der detaillierten Vorgaben der Richtlinie erfolgt die Novellierung des K-AG wie bisher in enger Abstimmung zu den relevanten bundesrechtlichen Verordnungen (Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008, Maschinen-Sicherheitsverordnung – MSV 2010, Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 – HBV 2009). ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. Mai 2011, Zl. 14-SV-3040/7/11, mit der die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch künstliche optische Strahlung erlassen wird und mit der die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft geändert werden,

LGBl. Nr. 48/2011 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. Mai 2011, Zl. 15-NAT-2013/62/2011, mit der das Gebiet zwischen der Landesgrenze bei Oberdrauburg bis zum Beginn des Draustaus Paternion östlich von Spittal a. d. Drau zum Europaschutzgebiet „Obere Drau“ erklärt wird,

LGBl. Nr. 49/2011 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. Mai 2011, Zl. 1-LAD-ALLG-3881/2-2011, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, dem Gemeindebedienstetengesetz 1992, dem Stadtbeamtenengesetz 1993 und dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz (Betragsanpassungs-VO),

LGBl. Nr. 50/2011 ■

Kundmachung der Landesregierung vom 23. Mai 2011, Zl. -2V-LG-1039/4-2011, über die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 18. Mai 2006, Zl. Z 920-09-4151/06, durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig,

LGBl. Nr. 51/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 7. Juni 2011, Zl. 1-LAD-ALLG-29/1-2011, mit der die Referateinteilung erlassen wird (K-RE),

LGBl. Nr. 52/2011 ■

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14. Juni 2011, Zl. 7-AL-GVG-78-4/14-2011, betreffend Öffnungszeiten in Feldkirchen in Kärnten, St. Veit an der Glan, Spittal an der Drau und Wolfsberg,

LGBl. Nr. 53/2011 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Juni 2011, Zl. 15-LL-114/2010 (016/2011), mit der die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz erlassen werden (Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereordnung 2011 – 15. Juni K-VvAV 2011), geändert wird,

LGBl. Nr. 54/2011 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Juni 2011, Zl. 15 Sch-360/6/2011, mit der ein Teil des Wörthersees für die Durchführung des Schwimmbewerbes im Rahmen der Veranstaltung „Kärntner Ironman Austria“ vorbehalten wird,

LGBl. Nr. 55/2011 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Juni 2011, Zl. 15-NAT-2015/136/2011, mit der die Gebiete Görttschacher Moos, Obermoos, Untermoos sowie Teile der Gail zum Europaschutzgebiet „Görttschacher Moos – Obermoos im Gailtal“ erklärt werden,

LGBl. Nr. 56/2011 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Juni 2011, Zl. 1-LAD-PW-74/3-2011, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (K-ErgZV 2011),

LGBl. Nr. 57/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 21. Juni 2011, Zl. 11-JAG-1934/1-2011, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für den Kolkkraben 2011,

LGBl. Nr. 58/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 21. Juni 2011, Zl. 11-JAG-1934/1-2011, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe), Eichelhäher und Elster 2011,

LGBl. Nr. 59/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2011, Zl. 1W-WAHL-105/1-2011, mit der die Wahl des Bürgermeisters in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See ausgeschrieben wird,

LGBl. Nr. 60/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2011, Zl. 1W-WAHL-106/1-2011, über die Ausschreibung der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages,

LGBl. Nr. 61/2011 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 5. Juli 2011, Zl. 13-ALLG-966/106/2011, betreffend die Förderung der Deckung außerordentlicher Belastungen und Gewährung des Heizkostenzuschusses,

LGBl. Nr. 62/2011 ■

Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2011, Zl. 13-ALLG-73/76/2011, mit der die Kärntner Heimverordnung, LGBl. Nr. 40/2005, in der Fassung LGBl. Nr. 43/2009, geändert wird,

LGBl. Nr. 63/2011 ■

Terminvorschau

K-AGO Workshop

Dr. Franz Sturm, Mag. DDr. Markus Matschek

22. September 2011

Die Judikatur des VwGH und das Kärntner Baurecht

Dr. Wolfgang Pallitsch

29. September 2011

Aktuelle Fragen des Dienstrechts der Gemeindebediensteten

Mag. DDr. Markus Matschek

30. September 2011

IKS in der Gemeindepraxis – Was bedeutet das für Sie?

Mag. Karin Gastinger; MAS

3. Oktober 2011

Projekt- und Veranstaltungsmanagement/Workshop

Dr.ⁱⁿ Claudia Klatil, Mag. Igor Pucker

5. bis 6. Oktober 2011

Kommunale Straßen – rechtliche und finanzielle Aspekte

Mag.(FH) Reinhold Pobaschnig,

Mag. Gerald Tschuschnig

7. Oktober 2011

Ausgliederungen von Gemeindeaufgaben

Dr. Franz Sturm, Mag. Doris Burgstaller,

Mag. Ronald Schwarz

11. Oktober 2011

Bundesvergabegesetz – Aktuelle Entwicklungen

Dr. Michael Fruhmann

12. Oktober 2011

Vergaberecht

Mag. Stefan Primosch

19. Oktober 2011

Kommunale Gesellschaften – Steuerliche Probleme und Finanzierungsvorteile

Mag. Ronald Schwarz

7. November 2011

Kommunales Facility Management in der Praxis

Ing. Daniela Tomintz, MSc, Helmut Pimpl MA, MSc

11. November 2011

Legistik ABC – Erlassung von Verordnungen im Landes- und Gemeindebereich

Dr. Anna Kemptner, Mag. Doris Burgstaller,

Dipl.-Ing. Elisabeth Janeschitz

18. November 2011

Prüfungstermine für den Gehobenen Gemeindedienst, den Gemeindefachdienst und den Mittleren Gemeindedienst

Schriftliche Prüfung

28. Oktober 2011

Mündliche Prüfung

18. November 2011

Zulassung zur Prüfung

Ansuchen bis spätestens 30. September 2011

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at



Abteilung 3
Gemeinden



Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), Mießtaler Str. 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Druck: Carinthian Druckbeteiligungs-GmbH; Layout: Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee